

Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft – ZLF VVaG
Kassel

Satzung

vom 28.11.2000

in der Fassung vom 02.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Zweck	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Versicherungsverhältnisse	5
§ 6	Aufbringung der Mittel und Haftung	5
§ 7	Rechnungslegung und Vermögenslage	7
§ 8	Überschuss, Bewertungsreserven und Fehlbetrag	7
§ 9	Organe.....	8
§ 10	Mitgliederversammlung	8
§ 11	Aufsichtsrat	10
§ 12	Aufgaben des Aufsichtsrates	10
§ 13	Vorstand	11
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	11
§ 15	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitglieder- versammlung und des Aufsichtsrates	13
§ 16	Niederschriften	14
§ 17	Entschädigung bzw. Vergütung der Organmitglieder	14
§ 18	Änderung der Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverhältnisse	14
§ 19	Auflösung des ZLF	14
§ 20	Aufsicht.....	15
§ 21	Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	15
§ 22	Bekanntmachungen	15

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Das Versorgungswerk ist eine gemeinsame Einrichtung i. S. d. § 4 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz in der Rechtsform eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit.
- (2) Rechtsgrundlage sind die Tarifverträge vom 28.11.2000 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das Versorgungswerk soll den gesamten Bestand des "Zusatzversorgungswerkes für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft e. V.", das aufgrund des Tarifvertrages vom 20.11.1973 errichtet worden war, übernehmen.
- (4) Das Versorgungswerk führt den Namen "Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft – ZLF VVaG", im Folgenden kurz "ZLF" genannt.
- (5) Das ZLF ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit i. S. d. § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).
- (6) Der Sitz des ZLF ist Kassel.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Zusatzversorgungswerkes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Betrieblicher Geltungsbereich

Für alle

- a. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des landwirtschaftlichen Obst- und Gemüsebaues, des Weinbaues, der Teichwirtschaft und der Fischzucht sowie deren Nebenbetriebe;
- b. gemischten Betriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter;
- c. selbstständigen Nebenbetriebe oder Betriebsabteilungen gewerblicher Unternehmen mit landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem, wein-, obst- oder gemüsebaulichem Charakter.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die als Unternehmen i. S. d. § 123 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft angehören oder nur deshalb nicht angehören, weil ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig ist.

(3) Persönlicher Geltungsbereich

Für alle

- a. land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Das sind Personen, die wegen einer Beschäftigung in Betrieben i. S. d. Absatzes 2 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil sie eine Vollrente wegen Alters beziehen. Ausgenommen sind Auszubildende, die nach dem 2. Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20.12.1988 - KVLG 1989 – versichert sind.
- b. land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber. Das sind Personen, die Arbeitnehmer in Betrieben i. S. d. Absatzes 2 beschäftigen.

§ 3

Zweck

Das ZLF gewährt nach Maßgabe seiner Versicherungsbedingungen die folgenden Leistungen:

1. An die in § 2 Absatz 3 Buchstabe a bezeichneten Arbeitnehmer
 - a. Beihilfen zu Renten wegen Alters, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit (ab 01.01.2001 Erwerbsminderung) und Erziehungsrenten,
 - b. Auszahlung der Beiträge,
2. an Witwen, Witwer und Vollwaisen der von § 2 Absatz 3 Buchstabe a erfassten Arbeitnehmer Beihilfen zu Witwen-, Witwer- und Vollwaisenrenten.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ZLF sind für die Arbeitgeberseite der Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e. V. (GLFA) sowie die Regionalverbände
 1. Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V., Rendsburg,

2. Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Hamburg e. V., Hamburg,
3. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband im Land Mecklenburg-Vorpommern e. V., Neubrandenburg,
4. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Brandenburg und Berlin e. V., Teltow/Ruhlsdorf,
5. Landesverband Landwirtschaft & Pferdehaltung Berlin e. V., Berlin,
6. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V., Magdeburg,
7. Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V., Münster,
8. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes, Bonn,
9. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., Friedrichsdorf,
10. Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Thüringen e. V., Erfurt,
11. Arbeitgeberverband Land- und Forstwirtschaft in Sachsen e. V., Dresden,
12. Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V., Koblenz,
13. Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Rheinhessen-Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße,
14. Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg, Stuttgart,
15. Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Südbaden, Freiburg,
16. Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e. V., München,
17. Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e. V., Oldenburg

und für die Arbeitnehmerseite die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). Weitere Mitglieder können mit ihrer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung berufen werden.

- (2) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte aus.

§ 5

Versicherungsverhältnisse

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner sind die Mitglieder, Versicherte sind die von § 2 Absatz 3 Buchstabe a erfassten Arbeitnehmer. Empfangsberechtigt sind hinsichtlich der Leistungen die Versicherten, ihre Witwen, Witwer oder Vollwaisen.

§ 6

Aufbringung der Mittel und Haftung

- (1) Die zur Erfüllung des Zwecks des ZLF notwendigen Mittel werden durch Beiträge der von § 2 Absatz 3 Buchstabe b erfassten Arbeitgeber aufgrund tarifvertraglicher Regelungen sowie durch die Übertragung des Vermögens des eingetragenen Vereins "Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft" aufgebracht.
- (2) Die Haftung der Mitglieder ist auf die bei den Arbeitgebern beitreibbaren Beiträge beschränkt. Die Mitglieder sind verpflichtet, das ZLF bei der Einziehung der Beiträge zu unterstützen.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beitrag von monatlich 5,20 EURO je ständig beschäftigten Arbeitnehmer nach § 3 Nummer 1 des am Ort der Beschäftigung geltenden Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft an das ZLF zu leisten.
- (4) Für Mehrfachbeschäftigte ist nur ein Beitrag zu leisten. Die Arbeitgeber des Mehrfachbeschäftigten haften für den Beitrag als Gesamtschuldner.
- (5) Ständig beschäftigt i. S. d. Absatzes 3 ist, wer unbefristet oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten befristet eingestellt ist. Als ständig beschäftigt gilt auch ein Arbeitnehmer,
 - a. der in den beiden dem Tag der Einstellung vorausgegangenen Jahren mindestens 12 Monate rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt war;
 - b. dessen zunächst auf einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten befristetes Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt wird.
- (6) Beitragspflicht besteht auch für Arbeitnehmer, die wegen des Bezuges einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind und die Wartezeit für eine Beihilfe noch nicht erfüllt haben.

- (7) Keine Beiträge sind zu leisten für Arbeitnehmer, die
- a. eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben, wenn Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist;
 - b. nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung, die quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF garantiert, eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf ein Ruhegeld oder Ruhelohn haben;
 - c. wegen der Beschäftigung im betrieblichen Geltungsbereich aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung angehören müssen (z. B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, kommunale Versorgungsanstalten);
 - d. das 65. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, weil die Voraussetzungen für die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit für eine Beihilfe nicht erfüllt ist.
- (8) Hat ein Arbeitnehmer wegen der Beschäftigung im betrieblichen Geltungsbereich bereits eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf zusätzliche Versorgungsleistungen aufgrund von tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen, welche vor dem 20.11.1973 getroffen worden sind, so befreien diese von der Beitragspflicht, wenn sie quantitativ und qualitativ mindestens die Leistungen des ZLF garantieren. Im Beitrittsgebiet tritt an die Stelle des 20.11.1973 der 25.02.1994.
- (9) Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- (10) Der Arbeitgeber kann auf die Ausnahmen von der Beitragspflicht nach Absatz 7 Buchstabe a und Buchstabe b sowie nach Absatz 8 verzichten. Ein Verzicht kann insbesondere erklärt werden, wenn die betriebliche Versorgungszusage eine Anrechnung der Leistungen des ZLF vorsieht.
- (11) Der Arbeitgeber kann auf die Geltendmachung der Herausgabe von Beiträgen für die Zeit vom 01.07.1995 bis zum 31.12.2000, die wegen fehlender Tarifbindung ohne rechtlichen Grund geleistet worden sind, verzichten. Für Arbeitgeber mit Sitz in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Verzicht die Herausgabe der Beiträge für die Zeit bis zum 31.12.2003 umfassen darf. Der Verzicht ist unwiderruflich und bewirkt, dass die Beiträge den Beiträgen eines tarifgebundenen Arbeitgebers gleichstehen.

§ 7

Rechnungslegung und Vermögenslage

- (1) Für die jährliche Rechnungslegung gelten die gesetzlichen und die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen die Verhältnisse und die Entwicklung des ZLF darstellenden Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen und den Abschlussprüfern sowie nach deren Prüfung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres ist die versicherungsmathematische Prüfung durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.
- (4) Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

§ 8

Überschuss, Bewertungsreserven und Fehlbetrag

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden.

Dieser Rücklage sind mindestens 5 Prozent des sich ergebenden Überschusses zuzuweisen, bis sie mindestens 10 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken.

Soweit dies nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, notfalls durch Änderung der Leistungen. Der Beschluss bedarf einer Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Der nach Bedienung der Verlustrücklage verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Ergänzung der Beihilfe, insbesondere der unbefristeten Beihilfe, Verlängerung der befristeten Beihilfe oder zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden. Sobald die Rückstellung einen Betrag erreicht hat, der eine angemessene Erhöhung oder Ergänzung der Beihilfe, Verlängerung der befristeten Beihilfe oder eine Ermäßigung der Beiträge rechtfertigt, hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Verantwortlichen Aktuars über Zeitpunkt und Art der Verwendung zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Den Versicherten, ihren Witwen, Witvern und Vollwaisen steht eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen zu. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen erfolgt gleichmäßig an die Versicherten, an ihre Witwen, Witwer und Vollwaisen. Die Mitgliederversammlung entscheidet alle drei Jahre aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über eine Beteiligung und über die Verwendung der Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Organe

Die Organe des ZLF sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ZLF. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem Delegierten des GLFA und eines jeden Arbeitgeberverbandes sowie der gleichen Gesamtzahl an Delegierten der IG BAU. Die Delegierten werden von den Mitgliedern auf unbestimmte Zeit bestellt und können jederzeit abberufen werden. Bestellung und Abberufung von Delegierten sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe (Arbeitgeberorganisation und IG BAU) angehören. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, jeweils am Tag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine Neuwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet jeweils nach der Neuwahl des Aufsichtsrates statt. Eine Ersatzwahl ist spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen, sobald eines dieser Ämter nicht mehr besetzt ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - b. Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder,
 - g. Entgegennahme des Berichtes eines mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten,
 - h. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages, Beteiligung und Verwendung von Bewertungsreserven der Kapitalanlagen,
 - i. Beschlussfassung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organmitglieder sowie über die Vergütung des Aufsichtsrates,
 - j. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des ZLF und die Verwendung des Vermögens,
 - l. Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr
- (4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand, vorbehaltlich des dem Aufsichtsrat nach dem Gesetz zustehenden Rechts, einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Einladung muss den Delegierten an die dem ZLF zuletzt bekannt gewordene Anschrift oder E-Mail-Adresse mit Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zugesandt werden. Die Mitglieder haben Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse dem ZLF anzuzeigen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden oder der Mehrheit der Mitgliederversammlung verpflichtet, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Verlangen
- a. der Aufsichtsbehörde oder
 - b. mindestens eines Vorstandsmitgliedes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder.

Das Einberufungsrecht des Aufsichtsrates bleibt unberührt.

- (7) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung soll die Einladungsfrist mindestens 14 Kalendertage betragen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates endet spätestens am 25. Oktober 2005. Art und Form der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Gruppe (Arbeitgeberorganisationen und IG BAU) angehören. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, jeweils am Tag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Nach Neuwahl des Aufsichtsrates findet eine Neuwahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters statt. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, sobald eines dieser Ämter nicht mehr besetzt ist.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen.
- (5) Die Einladungen zu den Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Einladung muss den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zugesandt werden.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Gesetze, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, des für das ZLF geltenden Tarifvertrages, der Bestimmung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

1. Bestellung, Wiederbestellung und vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 13 Absatz 2),
2. Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
3. Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstandes (§ 14 Absatz 3),
4. Genehmigung der vom Vorstand erstellten oder geänderten Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 14 Absatz 4),
5. Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes, auch durch Anforderung regelmäßiger oder außerordentlicher Berichte des Vorstandes über die Geschäftsführung, den Geschäftsgang, die Vermögensanlage, sowie bei besonderen Anlässen,
6. Wahrnehmung der Befugnisse aus § 195 Absatz 2 und 3 und aus § 197 Absatz 1 und 2 VAG,
7. Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 10 Absatz 6 Buchstabe b),
8. Beschluss über den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes und des Vorschlages zur Überschussverwendung,
9. Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars, der intern Verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen und des Treuhänders zur Überwachung des Sicherungsvermögens sowie des Stellvertreters.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des ZLF.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt.
- (3) Der Vorstand vertritt das ZLF gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt sind jeweils die beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam bzw. ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem nach § 14 Absatz 5 bevollmächtigten Dritten.

- (4) Der Vorstand hat die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
- (5) Der Vorstand ist für die Führung des ZLF i. S. d. Satzungsbestimmungen und der Versicherungsbedingungen verantwortlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das ZLF im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Tarifverträge des Zusatzversorgungswerkes, der Bestimmungen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung.
- (2) Die Leitung des ZLF umfasst sowohl die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ZLF als auch die Geschäftsführung, insbesondere alle innerorganisatorischen Maßnahmen und Leistungen sowie alle rechtsgeschäftlichen Handlungen.
- (3) Außer in den durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Fällen bedürfen folgende Geschäfte des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b. die Vornahme von Neubauten in allen Fällen, von Umbauten oder Neuanschaffungen, wenn deren Kostenbetrag den in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelten Betrag im Einzelfall übersteigt,
- (4) Die Vorstandsmitglieder beschließen gemeinschaftlich eine Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes geregelt ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich zur Vertretung des ZLF befugt. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung das gemeinschaftliche Handeln zwingend vorschreibt (Absatz 6), kann ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem zuvor vom Vorstand gemeinschaftlich vorgeschlagenen und vom Aufsichtsrat bestätigten bevollmächtigten Dritten das ZLF vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen; in der Urkunde ist der Kreis der Geschäfte anzugeben, auf den sich die Vollmacht bezieht.

Von Vorgängen, an denen der bevollmächtigte Dritte mitgewirkt hat, ist das andere Mitglied des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Dies gilt in jedem Fall bei der Beratung und Entscheidung über folgende Gegenstände:
- a. Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz oder dieser Satzung eine gemeinschaftliche Entscheidung durch den Vorstand vorgesehen ist,
 - b. Angelegenheiten, in denen der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf (Absatz 3),
 - c. grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten, welche die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder berühren,
 - d. Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - e. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - f. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Aufsichtsrates,
 - g. Abschluss von Arbeitsverträgen für die Beschäftigten des ZLF,
 - h. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) In einer Angelegenheit, die gemäß Absatz 6 zum Zuständigkeitsbereich des gesamten Vorstandes gehört, darf ein Mitglied des Vorstandes innerhalb eines Geschäftsbereiches allein handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung schwerer Nachteile für das ZLF erforderlich erscheint. Hier- von ist das andere Mitglied des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Innerhalb eines Geschäftsbereiches ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Mitarbeitern alle ihm notwendig erscheinenden Weisungen zu erteilen.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen, die durch ihn der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
- (10) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates durchzuführen.
- (11) Der Vorstand ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates verpflichtet, Maßnahmen vorzubereiten, die in die Zuständigkeit der Mitglieder- versammlung oder des Aufsichtsrates fallen. Das Gleiche gilt für die Vorbereitung und den Abschluss von Verträgen, die nur mit Zustimmung der Mitgliederver- sammlung oder des Aufsichtsrates wirksam werden.
- (12) Hält ein Vorstandsmitglied einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates für rechtswidrig oder für das ZLF mit einem schweren Nachteil ver- bunden, hat es dies unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (13) Die Berichte des Vorstandes (§ 10 Absatz 3 Buchstabe b, § 12 Nummer 6 und Nummer 7) haben den Grundsätzen einer ordentlichen und gewissenhaften Re- chenschaft zu entsprechen.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Delegierten der Mitglieder der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite anwesend oder nach § 10 Absatz 1 Satz 3 vertreten sind. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist das Organ nicht beschlussfähig, so ist eine neue Sitzung durch eingeschriebenen Brief (Übergabeeinschreiben ohne Rückschein) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Diese Organsitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Delegierten oder Mitglieder beschlussfähig.
- (1a) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Delegierten ermöglichen,
- a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abzugeben.

Er kann die Versammlung auch gänzlich ohne einen Versammlungsort allein in Form einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz abhalten.

Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten die Delegierten, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen oder ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgegeben haben, als anwesend.

- (1b) Für den Aufsichtsrat gilt Absatz 1a entsprechend.
- (2) Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlussfassungen nach § 10 Absatz 3 Buchstabe e bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16

Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden - in dessen Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter - und von dem Vorstand zu unterzeichnen sind. Abweichend von Satz 1 sind für den Vorstand nur Niederschriften über grundsätzliche Entscheidungen anzufertigen. Grundsätzlich sind Ent-

scheidungen des Vorstands insbesondere in den Fällen, in denen die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt sind; § 14 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Entschädigung bzw. Vergütung der Organmitglieder

Die Delegierten der Mitgliederversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Entschädigung sowie die Vergütung des Aufsichtsrates regelt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes können hauptberuflich für das ZLF tätig sein. Über ihre Vergütung oder Entschädigung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 18

Änderung der Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverhältnisse

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 4 bis 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert werden.

§ 19

Auflösung des ZLF

- (1) Das ZLF wird aufgelöst durch
 - a. Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen oder
 - b. Ablauf der tarifvertraglichen Regelungen über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Nach Beendigung eines Tarifvertrages bleiben Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen bestehen. Die Versicherungsverhältnisse noch tätiger Versicherter erlöschen mit dem Ablauf von drei Monaten.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Abwicklung durchgeführt werden soll.
- (5) Die durch die Auflösung erforderlich werdende Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, es sei denn, dass von der Mitgliederversammlung

andere Personen als Abwickler bestellt werden. Bei einer Bestellung gilt der Grundsatz der Parität zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.

- (6) Das Vermögen des ZLF ist bei Auflösung vorrangig zur Deckung der Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen, darüber hinaus für den Personenkreis zu verwenden, bei dem der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.
- (7) Sämtliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Aufsicht

Das ZLF unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 21

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des ZLF gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegen das ZLF ist der Sitz des ZLF.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des ZLF erfolgen im Internet unter „www.zla.de“.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20.08.2025, Geschäftszeichen VA 16-I 5002/00091#00009.